

Russland-Praxis

März 2017

Wichtige Änderungen bzgl. der Verarbeitung personenbezogener Daten

Am 1. Juli 2017 treten wichtige Änderungen hinsichtlich der Haftung bei Verletzungen der Vorschriften zur Verarbeitung personenbezogener Daten in Kraft. Die wichtigsten Neuerungen sind folgende:

Richtlinie zur Verarbeitung personenbezogener Daten

Nahezu jedes Unternehmen erhebt personenbezogene Daten über das Internet (z. B. über E-Mails und/oder Rückmeldeformulare auf der Webseite). In diesem Fall ist es verpflichtet, eine Internet-Richtlinie zur Verarbeitung personenbezogener Daten als sog. lokalen Normativakt zu verabschieden. Diese Richtlinie sowie Angaben zu den eingehaltenen Anforderungen an den Datenschutz sind auf der Internetseite zu veröffentlichen. Die Richtlinie muss nicht nur die Verarbeitung personenbezogener Daten der Besucher sowie Nutzer der Webseite, sondern aller Personen beschreiben, mit denen das Unternehmen zusammenarbeitet (einschließlich der Bewerber auf offene Stellen, der Arbeitnehmer und Vertreter von Vertragspartnern). Werden diese Anforderungen nicht eingehalten, droht neben einer Anordnung zur Behebung der Verletzung eine Geldbuße von bis zu RUB 30.000 für das Unternehmen und von bis zu RUB 6.000 für den Generaldirektor. Die Aufsichtsbehörde im Bereich personenbezogener Daten (Roskomnadsor) ist nicht verpflichtet, zur Feststellung von Verletzungen Überprüfung vor Ort durchzuführen. Der Verstoß kann auch aufgrund einer regelmäßigen Fernüberwachung ermittelt werden. Stellt Roskomnadsor dabei eine Verletzung fest, wird die Webseite in eine Kontrollliste zur weiteren Verfolgung aufgenommen.

Schriftliche Zustimmung zur Verarbeitung personenbezogener Daten

Einer Übermittlung personenbezogener Daten an beliebige Dritte (auch innerhalb eines Konzerns oder an Outsourcing-Unternehmen) muss der Arbeitnehmer vorher schriftlich zustimmen. Dabei muss die schriftliche Zustimmung strengen inhaltlichen Anforderungen entsprechen, u. a.:

- die Zustimmung muss zwingend Angaben zum Pass und zur Anschrift des Arbeitnehmers enthalten;
- jeder konkrete Zweck benötigt eine separate Zustimmung des Betroffenen, ggf. sind also mehrere Zustimmungen einzuholen;
- beauftragt der Arbeitgeber Dritte mit der Verarbeitung personenbezogener Daten (z. B. Dienstleister für Personalerfassung oder Rechnungswesen, Reiseagenturen), ist der Name des Dritten nebst Anschrift in dem Dokument anzugeben. Pro beauftragtem Dritten ist die separate Zustimmung des Arbeitnehmers einzuholen, ggf. sind mehrere Dokumente zu erstellen.

Werden die o. g. Anforderungen zur Notwendigkeit einer schriftlichen Zustimmung oder die vorgeschriebene Form nicht eingehalten, droht nunmehr neben einer Anordnung zur Behebung der Verletzung, eine Geldbuße von bis zu RUB 75.000 für das Unternehmen und von bis zu RUB 20.000 für den Generaldirektor. Die Geldbuße kann dabei für jeden Fall der Nichteinholung der Zustimmung in der vorgeschriebenen Form gesondert verhängt werden.

Eine schriftliche Zustimmung der Betroffenen ist auch in weiteren Fällen erforderlich, z. B. bei der Übermittlung personenbezogener Daten in andere Länder, sofern die Eingabe der Daten in Informationssysteme erfolgt, deren Server sich in diesen Ländern (u. a. USA, China und weitere Länder) befinden.

Verarbeitung der Daten von Webseitenbesuchern

In den letzten Monaten hat sich die Tendenz abgezeichnet, auch die Angaben von nicht registrierten Besuchern von Webseiten, die Unternehmen mittels Online-Erfassungssystemen erheben (wie Google Analytics, Yandex Metrika) und welche für die Analyse der Zusammensetzung der Benutzer verwendet werden, als personenbezogene Daten anzusehen. Diese Position ist sehr umstritten, hat aber bereits ihren Niederschlag in der Rechtsprechung, der Praxis der planmäßigen Prüfungen und in den öffentlichen Kommentaren von Roskomnadsor gefunden. Als Grundlagen für die Verarbeitung solcher Daten akzeptiert Roskomnadsor eine elektronische Zustimmung des Webseitenbesuchers und/oder eine Nutzungsvereinbarung, die auf der Seite veröffentlicht wird. Fehlen die gesetzlichen Grundlagen zur Verarbeitung personenbezogener Daten wird dies als Verletzung betrachtet. Dann droht eine Geldbuße von bis zu RUB 50.000 für das Unternehmen und von bis zu RUB 10.000 für den Generaldirektor.

Roskomnadsor darf Ordnungswidrigkeiten verfolgen

Die Befugnis, Ordnungswidrigkeiten im Bereich des Datenschutzrechts zu verfolgen, geht von der Staatsanwaltschaft auf Roskomnadsor über. Für die Unternehmen lässt dies in der Praxis eine höhere Zahl von Ordnungswidrigkeitsverfahren erwarten. Roskomnadsor wird voraussichtlich schneller auf festgestellte Verletzungen reagieren.

Auf die Verschärfung vorbereiten

Wir empfehlen, bis Juli 2017 zu prüfen, ob Ihr Unternehmen den Anforderungen des Datenschutzrechts genügt. Gegebenenfalls sind Dokumente und das Verfahren der Verarbeitung personenbezogener Daten rechtzeitig entsprechend anzupassen.



Andrey Slepov
Diplom-Jurist, Partner
BEITEN BURKHARDT Moskau
E-Mail: Andrey.Slepov@bblaw.com

Hinweise

Diese Veröffentlichung stellt keine Rechtsberatung dar.

Wenn Sie diesen Newsletter nicht mehr erhalten möchten, können Sie jederzeit per E-Mail (bitte E-Mail mit Betreff „Abbestellen“ an Ekaterina.Leonova@bblaw.com) oder sonst gegenüber BEITEN BURKHARDT widersprechen.

© BEITEN BURKHARDT Rechtsanwaltsgesellschaft mbH.
Alle Rechte vorbehalten 2017.

Impressum

BEITEN BURKHARDT Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
(Herausgeber)

Ganghoferstraße 33, D-80339 München
AG München HR B 155350/USt.-Idnr: DE811218811

Weitere Informationen (Impressumsangaben) unter:
<http://www.beiten-burkhardt.com/de/hinweise/impressum>

Redaktion (verantwortlich)

Andrey Slepov

Ihre Ansprechpartner

Moskau • Turchaninov Per. 6/2 • 119034 Moskau
Tel.: +7 495 2329635 • Fax: +7 495 2329633
Falk Tischendorf • Falk.Tischendorf@bblaw.com

St. Petersburg • Marata Str. 47-49, Lit. A, Office 402
191002 St. Petersburg
Tel.: +7 812 4496000 • Fax: +7 812 4496001
Natalia Wilke • Natalia.Wilke@bblaw.com



Weitere interessante Themen und
Informationen zu unserer Expertise
finden Sie in unserem Onlinebereich.



BEIJING • BERLIN • BRÜSSEL • DÜSSELDORF • FRANKFURT AM MAIN
MOSKAU • MÜNCHEN • ST. PETERSBURG

WWW.BEITENBURKHARDT.COM